

Eupen, den 23. April 2024

Gutachten

***Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Ausführung des Dekretes vom
29. Januar 2024 über die Anerkennung und Förderung von Betrieben
im Bereich der Sozialwirtschaft***

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 26. März und vom 23. April 2024 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 4. März 2024 ein Gutachten zu dem mit diesem Schreiben zugesandten Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Bis zur Umsetzung der 6. Staatsreform lag die Zuständigkeit für die Anerkennung als föderaler Eingliederungsbetrieb oder als sozialwirtschaftliche Initiative, Pilotprojekt oder innovatives Experiment beim Föderalstaat. Zum 1. Januar 2016 wurde diese Zuständigkeit an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen. Seitdem wurden die entsprechenden Anerkennungen auf Basis der ehemaligen föderalen Gesetzgebung erteilt. Am 11. Oktober 2022 wurde dem WSR der Dekretvorentwurf über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft zur Begutachtung vorgelegt, der diese Praxis beenden und erstmals einen eigenen Rechtsrahmen für die Deutschsprachige Gemeinschaft festlegen sollte. Das entsprechende Gutachten wurde am 22. November 2022 durch den WSR verabschiedet. Dem am 29. Januar 2024 durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Dekret über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft folgt nun die Erarbeitung des entsprechenden Erlasses der in der Form eines Erlassvorentwurfs in der WSR-Plenarsitzung vom 26. März 2024 vorgestellt wurde.

Zum Erlassvorentwurf zur Ausführung des Dekrets vom 29. Januar 2024 über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft

Wir würden es begrüßen, wenn den Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft Musterdokumente oder Checklisten zur Erstellung ihrer Anträge zur Verfügung gestellt würden.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 – Prinzipien der Sozialwirtschaft

Dieser Artikel des Erlassvorentwurfs sieht u.a. vor, dass der Sozialbetrieb sich zur Erfüllung des in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 5 des Dekrets über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft („*sie setzen ihre Tätigkeiten im Sinne einer umweltfreundlichen, lokalen und nachhaltigen Entwicklung um*“) nachweislich an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen orientiert. Konkret gilt das in diesem Artikel des Dekrets erwähnte Ziel als erfüllt, wenn der Sozialbetrieb Aktivitäten durchführt, die zur Erreichung von mindestens fünf der Ziele (SDGs) der Vereinten Nationen beitragen. Bei der Vorstellung des Erlassvorentwurfs durch die zuständigen Mitarbeiterinnen im MDG und im Kabinett Antoniadis im Plenum des WSR, wurde den Sozialpartnern mitgeteilt, dass diese Anzahl im Dekretentwurf von fünf auf drei Ziele verringert werden soll. Diese Anzahl erscheint uns wenig ambitiös. Es sollte unserer Meinung nach vielmehr die Ambition entwickelt werden, mehr Ziele als die vorgegebene Anzahl (fünf, auf drei reduziert) anzustreben und zu erfüllen. Zumindest für die Sozialbetriebe, die augenscheinlich mehr Ziele erfüllen können sollten Anreize bestehen, dies auch tatsächlich zu erreichen.

Artikel 14 – Zu berücksichtigendes Personal des sozialen Eingliederungsbetriebs

Zwecks besserer Lesbarkeit der verschiedenen Personenkategorien, regen wir eine Auflistung in zusammengefasster Form an.

Artikel 15 – Erleichterte Personalvorgabe für neue soziale Eingliederungsbetriebe

Dieser Artikel sieht eine erleichterte Personalvorgabe für neue soziale Eingliederungsbetriebe vor, die von der in Artikel 5 Absatz 1 Punkt 6 des Dekrets über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft genannten Vorgabe, der zufolge es sich bei mindestens der Hälfte des Personals des betroffenen Betriebs um benachteiligte Personen handelt, abweicht. Konkret müssen die neuen sozialen Eingliederungsbetriebe, die seit weniger als drei Jahren in diesem Bereich aktiv

sind, lediglich mindestens 30 % ihres Personals mit benachteiligten Personen besetzen. Wir sind der Meinung, dass diese 30 %-Regelung nicht durchgehend während drei Jahren gelten sollte, um im Anschluss direkt auf 50 % zu steigen. Stattdessen sollte es eine im Erlass verankerte Staffelung der Mindestanzahl beschäftigter benachteiligter Personen geben, welche progressiv von 30 % auf 50 % ansteigt.

Artikel 19 – Zu erwirtschaftende Eigeneinnahmen

Dieser Artikel legt den zu erwirtschaftenden Mindestsatz der Eigeneinnahmen auf 12 % fest. Dieser Mindestsatz wird in der Realität bereits heute von einigen Sozialbetrieben deutlich überboten. Deshalb erscheint uns der Mindestsatz von 12% als wenig ambitioniert. Es sollte vielmehr die Ambition entwickelt werden, höhere Eigeneinnahmen als den im Erlassvorentwurf genannten zu erwirtschaften.

Artikel 29 – Qualifikation und Berufserfahrung der Betreuer

Einige der in Sozialbetrieben ausgeübten Berufe sind reglementiert. Der Erlass über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft sollte deshalb sicherstellen, dass für die im Rahmen eines sozialen Eingliederungsbetriebs ausgeübten Wirtschaftstätigkeiten (cf. NACE-Codes), welche reglementiert sind, die Betreuer über die entsprechende berufliche Qualifikation oder ein entsprechendes Diplom verfügen.

Artikel 30 – Führung der Betreuer

In Bezug auf Artikel 30 des Erlassvorentwurfs heben wir die Bedeutung des Auszugs aus dem Strafregister bei der Begleitung und Betreuung von schutzbedürftigen Personen hervor. Wir schlagen der Regierung vor zu prüfen, inwiefern eine Verpflichtung der regelmäßigen Aktualisierung des Auszugs aus dem Strafregister der Betreuer sinnvoll bzw. sogar notwendig wäre, anstatt diese Verpflichtung nur auf eine einmalige Prüfung der Angaben zum Zeitpunkt der Einstellung zu beschränken. Hierbei sollte der Rhythmus der Aktualisierung des Auszugs aus dem Strafregister im Erlass verankert werden.

Anhang 1 zum Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 29. Januar 2024 über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft

Dieser Anhang führt die Richtwerte zur Beantragung von bezuschussten Betreuerstellen für die anerkannten sozialen Eingliederungsbetriebe in Anwendung von Artikel 11 oder 14 des Dekrets auf. Während die Anzahl Betreuer in der Tabelle in Vollzeitäquivalent (VZÄ) dargestellt wird, ist die Anzahl der Teilnehmer nicht genauer definiert. Hier sollte unserer Meinung nach eine genauere Definition nach Anzahl Personen oder Anzahl VZÄ aufgeführt werden.

Zum Schluss

Unter Berücksichtigung der obengenannten Bemerkungen, stellen wir dem Erlassvorentwurf ein positives Gutachten aus.

Volker Kluges
Erster Vize-Präsident